

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Aarau, 21. März 2012

Teilrevision der Chemikalienverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 sind die Kantone eingeladen worden, zur Teilrevision der Chemikalienverordnung Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Mit den vorliegenden Entwürfen sollen diverse Anpassungen des schweizerischen Chemikalienrechts, die zur Angleichung an internationale beziehungsweise europäische Regelungen dienen, vorgenommen werden. Im Weiteren ergibt sich daraus Änderungsbedarf im Bereich der nicht von EU-Recht betroffenen Umgangsvorschriften für Chemikalien. Die Revisionsvorlage umfasst die folgenden Kernpunkte:

- In der letzten Anpassung des Chemikalienrechts wurde eine Übergangsfrist für die Neukennzeichnung nach dem weltweit einheitlichen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem (Globally Harmonised System, GHS) bis zum 1. Dezember 2012 festgelegt. Für Zubereitungen (Gemische) läuft diese Frist bis zum 1. Juni 2015. Zur Präzisierung der anwendbaren Vorschriften für Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) während dieser gestaffelten Fristen sind für Stoffe und Zubereitungen differenzierte Anpassungen der diesbezüglichen Regelungen der Chemikalienverordnung (ChemV) erforderlich, welche mit einer Neustrukturierung dieser Bestimmungen umgesetzt werden sollen. Ausserdem ist geplant, die teilweise umfangreichen technischen Vorschriften zum GHS nicht mehr im schweizerischen Recht explizit abzubilden, sondern wo möglich mittels Verweis auf das europäische Recht einzubinden.

- Mit dem Erscheinen von ausschliesslich nach GHS gekennzeichneten Produkten auf dem Markt sind auch die Kriterien für die kennzeichnungsabhängigen Umgangs- und Abgabevorschriften (Folgepflichten) sowie die Meldepflichten neu zu formulieren. Im Rahmen dieser Anpassungen ist vorgesehen, diese Regelungen, insbesondere im Bereich der Meldepflicht, zur besseren Verständlichkeit und Wirkung deutlich zu vereinfachen.
- Aufgrund der Erkenntnis, dass Informationen über den Umgang mit gefährlichen Chemikalien in der Lieferkette nicht ausreichend kommuniziert werden, wird vorgeschlagen, das Erfordernis der Sachkenntnis auch auf die Abgeber gewisser sehr gefährlicher Chemikalien an berufliche oder gewerbliche Endverbraucher auszudehnen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

2.1 Anpassungen zur Einführung des Globally Harmonised System (GHS)

Wir begrüssen die vorgeschlagenen weiteren Schritte und Konkretisierungen, welche aufgrund des Übergangs zum GHS nötig sind. Insbesondere begrüssen wir die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regelungen zur Meldepflicht. Weiter begrüssen wir die Festlegung und Neustrukturierung der Folgepflichten aufgrund einer nach Gefährlichkeit abgestuften Gruppierung der Chemikalien.

Im Rahmen der Anpassung der Folgepflichten sind noch Präzisierungen zum Distanzverkehr mit Chemikalien erforderlich. Es ist festzuhalten, welche Chemikalien im Versandhandel an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen und wie die Informations- und Sorgfaltspflichten in diesem Fall wahrzunehmen sind.

Die Ausdehnung der Sachkenntnispflicht auf die Abgeber speziell gefährlicher Chemikalien auch an berufliche oder gewerbliche Verwender wird begrüsst. Damit die Wahrnehmung der Informations- und Sorgfaltspflichten gegenüber den Abnehmern entlang der ganzen Lieferkette sichergestellt ist, sind jedoch auch Zwischenhändler von Chemikalien, deren Weitergabe oder Verwendung besonderen Folgepflichten unterstehen, zum Erwerb von Sachkenntnis zu verpflichten.

Die Aufbewahrung von Stoffen und Gemischen mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften in offenen, unbeaufsichtigten Verkaufsregalen ausserhalb von Verkaufsräumen, soll verboten werden. Da bei so präsentierten Produkten weder eine Kontrolle durch Aufsichtspersonen noch durch das Ladenpersonal stattfindet, besteht eine beträchtliche Gefährdung von Passanten, etwa auch Kindern auf dem Schulweg.

2.2 Weiterbildungsverpflichtung für Inhaber von Sachkundenachweisen

Mit der Einführung des GHS und der Neugestaltung der Folgepflichten gemäss dem vorliegenden Entwurf ändern sich die materiellen Inhalte der Lernziele für den Erwerb der Sachkenntnis. Die in früheren Kursen oder Ausbildungen erworbenen Kenntnisse entsprechen nicht mehr den Erfordernissen. Aus diesem Grund ist eine konkrete Verpflichtung für Inhaber älterer Ausweise festzuhalten.

2.3 Fachliche Anforderungen an die Personen, welche für die Selbstkontrolle verantwortlich sind

Wir bedauern, dass mit der vorliegenden Revision keine Minimalanforderungen an die fachliche Qualifikation derjenigen Personen, die mit der Selbstkontrolle von Chemikalien beauftragt sind, definiert werden. Da diese Aufgaben mit der Einführung des GHS noch anspruchsvoller werden, beantragen wir, diese Lücke im Rahmen der vorliegenden Revision zu schliessen.

2.4 Einführung von Informationspflichten bezüglich besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC – substance of very high concern)

Wir begrüssen diesen weiteren Schritt zur Anpassung des schweizerischen Chemikalienrechts an die Bestimmungen der europäischen Chemikalienverordnung (REACH). Wir bedauern aber, dass die Bestimmungen bezüglich der SVHC zum Schutz der Arbeitnehmer, Verbraucher und der Umwelt nicht aufgenommen wurden.

2.5 Definition des Begriffs der "breiten Öffentlichkeit"

Mehrere Bestimmungen der Chemikalienverordnung gelten für Produkte zur Abgabe an die "breite Öffentlichkeit" oder betreffen die Abgabe an diesen Verwenderkreis. Mit einer entsprechenden Definition des Begriffes soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Regelungen einheitlich angewendet und vollzogen werden.

2.6 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung

Das Sicherheitsdatenblatt ist das wichtigste Kommunikationsmittel entlang der Lieferkette. Seit Jahren ist jedoch die teils sehr mangelhafte Qualität von Sicherheitsdatenblättern bekannt. Oftmals fehlen die wichtigen Angaben zur Abgabe, Verwendung und Entsorgung der Produkte. Die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen stellen bei Betriebskontrollen und im Rahmen der Überprüfung von Einstufungen und Kennzeichnungen teilweise gravierende Kenntnislücken bei den Verantwortlichen fest, welche eine der Hauptursachen für nichtkonforme Sicherheitsdatenblätter und Produkte sind. Es ist daher unverzichtbar, dass die Aufgaben im Rahmen der Selbstkontrolle von kompetenten Personen durchgeführt werden.

Es sollen deshalb minimale fachliche Qualifikationen der Erstellerinnen und Ersteller von Sicherheitsdatenblättern festgelegt werden.

2.7 Änderung bestehenden Rechts

Im Rahmen der Revision der einstufigs- und kennzeichnungsabhängigen Folgepflichten soll die Abgabe besonders wassergefährdender Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte an Privatpersonen auch in Gebinden unter 1 kg Inhalt erhöhten Anforderungen unterstellt werden. Resultate aus der Umweltbeobachtung zeigen, dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für Haus und Garten oft nicht umweltgerecht ist. Da diese Wirkstoffe schon in niedrigsten Konzentrationen nachteilige Effekte auf Wasserorganismen ausüben, ist der richtige Umgang auch für Mittel relevant, die in kleinen Gebinden in Verkehr gebracht werden. Auf

die heute geltende Beschränkung der Informations- und Sachkenntnispflicht auf Produkte in Verpackungen von mehr als 1 kg ist daher zu verzichten.

2.8 Verordnung des EDI über die Sachkenntnis (VSK)

Grundwissen

Es ist eine konkrete Verpflichtung zur Weiterbildung für alle Inhaber von Ausweisen, die vor 2009 erworben wurden, vorzusehen. Diese Weiterbildungen müssen vom Bundesamt für Gesundheit anerkannt sein und von den Teilnehmern mit einem entsprechenden Dokument nachweisbar sein.

Im Hinblick auf die substanziellen Änderungen des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems und die damit ausgelöste Neustrukturierung der Folgepflichten rechtfertigt sich eine allgemeine konkrete Weiterbildungsverpflichtung für alle Inhaber von Ausweisen und anerkannten Abschlüssen, die vor 2009, das heisst vor der erstmaligen Einführung von GHS im schweizerischen Recht, erworben wurden.

So kann sichergestellt werden, dass alle sachkundepflichtigen Abgeber die geänderten kennzeichnungsabhängigen Abgabepflichten erkennen, die GHS-Kennzeichnung verstehen und ihre Kunden angemessen über die neue Kennzeichnung und deren Bedeutung informieren können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder